Deutscher Reichstag.

130. Sitzung vom 23. November 1 Uhr.

Am Bundesrathstisch: Dr. Nieberding u. a.

Eingegangen ist ein Handels-, Schiffahrts- und Freundschaftsvertrag zwischen dem Reiche und dem Staate Nicaragua.

Die zweite Berathung der Justiznovelle wird fortgesetzt.

§ 103 handelt von der Durchsuchung von Räumen und Sachen bei anderen Personen als dem Verbrecher.

Abg. Dr. Rintelen (Centr.) beantragt dazu folgenden Zusatz:

„Die Untersuchung des Körpers einer (nicht angeschuldigten) Person zum Zweck der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung gegen den Willen der Person ist unzulässig."

Abg. **Rintelen** (Ctr.): Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Mai 1886 ist die körperliche Untersuchung auch bei anderen Personen als den Angeschuldigten selbst unter Anwendung von Gewalt gestattet. Diese Anschauung ist unbegreiflich und widerspricht nicht nur dem Sinne des Gesetzes, sondern auch der guten Sitte. Jede physische Gewalt zum Zwecke der körperlichen Untersuchung muß das Gefühl empören; es ist geradezu eine Art von Tortur, eine Brutalität. Ich bitte Sie deshalb, meinen Antrag anzunehmen.

Geheimrath v. **Lenthe**: Die Feststellung des objektiven Thatbestandes liegt nicht allein im Interesse der Strafverfolgung, sondern oft auch gerade im Interesse der Angeklagten, deren Unschuld vielleicht nur durch die körperliche Untersuchung einer Person zu Tage treten kann. Das Hauptmotiv zu dem Antrage, wie der Herr Vorredner hat durchblicken lassen, ist: einer Verletzung des Schamgefühls vorzubeugen, die mit der Untersuchung einer weiblichen Person verbunden sein soll. Nach meiner Erfahrung sind jedoch Fälle, in denen weibliche Personen untersucht worden sind, außerordentlich selten. Das ist ein klarer Beweis dafür, daß man sich scheut, eine solche Untersuchung vorzunehmen, daß sie aber manchmal unvermeidlich ist. Das Schamgefühl des Weibes wird vielleicht schon dadurch verletzt, daß ihr Name in einer kriminellen Sache auch nur genannt wird. Die körperliche Untersuchung muß selbstverständlich in einer Weise geschehen, daß die Verletzung des Schamgefühls ausgeschlossen ist, z. B. durch Hebammen. Der Herr Antragsteller hat hier eine Reichsgerichtsentscheidung kritisirt. Ich glaube, wir haben hier nicht die Richtigkeit von Reichsgerichtsentscheidungen zu prüfen, sondern nur, ob eine derartige Bestimmung, wie sie der Antrag verlangt, zweckmäßig ist.

Abg. **Stadthagen** (Soz.): Ich muß den Ausführungen des Antragstellers durchaus beitreten, zumal der Antrag nicht nur im Interesse des Angeklagten, sondern auch im Interesse ganz unverdächtiger Personen liegt. So ist mir ein Fall aus Mecklenburg bekannt, wo durch eine körperliche Untersuchung das Schamgefühl eines fünfzehnjährigen Mädchen arg verletzt wurde, gegen das sich ihr Schwager vergangen haben sollte. Das Mädchen machte von ihrem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch und weigerte sich auch, sich der körperlichen Untersuchung zu unterziehen. Nun aber wurde sie mit Gewalt von vier Frauen ausgezogen und von einem Sanitätsrath untersucht. Mag gegen den Schwager noch so starker Verdacht vorgelegen haben, eine derartige Untersuchung ist für das Schamgefühl des Mädchens so schimm wie möglich, und nicht nur das Sittlichkeitsgefühl leidet darunter, sondern ebensosehr auch das persönliche Freiheits- und Gerechtigkeitsgefühl.

Abg. Dr. **v. Marquardsen** (nl.): Wenn ich hier mit einigen Worten auf die Sache eingehe, so geschieht das deshalb, weil ich mit verantwortlich bin für den Wortlaut der betreffenden Bestimmung der Strafprozeßordnung, welche heute auf diesem Gebiete gilt. Der Abg. Rintelen ist der Ansicht, daß man in der Reichsjustizkommission nicht zu den Schlüssen gelangt sei, die von dem Reichsgericht in dieser prozeßrechtlichen Bestimmung gezogen seien. Das kann ich von meiner Person nicht behaupten, und ich kann mich da auch auf die Auffassung des damaligen Abgeordneten Schwarze, eine der Hauptpersönlichkeiten bei der Berathung der Strafprozeßordnung, berufen, der bezüglich dieses Paragraphen von vornherein auf demselben Standpunkte stand, den später das Reichsgericht eingenommen hat. Aber nicht nur der Kollege Schwarze, sondern eine ganze Reihe bedeutender Kommentatoren, ich nenne die Namen Max Löwe, Keller, Stenglein, Laband, haben sich auf die Seite des angegriffenen Reichsgerichtsurtheils gestellt. Ich will nicht weiter auf das delikate Thema eingehen, nur das Eine möchte ich noch hervorheben, daß auch die Vertheidigung ein viel größeres Interesse daran hat, daß die bisherige Praxis festgehalten wird, als daß sie aufgegeben wird, denn es können leicht Fälle vorkommen, wo nur durch die körperliche Untersuchung einer Person die Unschuld des Angeklagten erwiesen werden kann.

Abg. Frhr. **v. Gültlingen** (Rp.): Gegenüber dem Antragsteller, der mit bewegten Worten die sittlichen Nachtheile der zwangsweisen körperlichen Untersuchung geschildert hat, bin ich der Meinung, daß von einer Verletzung des Schamgefühls nicht gut die Rede sein kann, da volle Garantie dafür gegeben ist, daß die körperliche Untersuchung stets nur in den allerdecentesten Formen stattfindet. Ich halte die getadelte Rechtsprechung des Reichsgerichts für durchaus richtig. In dem hier herangezogenen Fall handelte es sich um einen Mann, der beschuldigt war, an zwei Kindern unter vierzehn Jahren unsittliche Handlungen vorgenommen zu haben. Er beantragte die Untersuchung der beiden Kinder. Dieser Antrag wurde abgelehnt und der Angeklagte verurtheilt. Das Reichsgericht hat die gegen das Urtheil eingelegte Revision für begründet erklärt. Wollen Sie diesen Standpunkt für ungerechtfertigt erklären, so würde damit den Interessen der Vertheidigung sehr schlecht gedient sein. Ich kann daher dem Antrage Rintelen nicht zustimmen.

Abg. **Schmidt-Warburg** (Centr.): Ich will nicht bestreiten, daß ausnahmsweise eine zwangsweise Untersuchung im Interesse der Vertheidigung dienlich sein kann. Die erwähnte Judikatur des Reichsgerichts aber widerspricht dem Sinne des Gesetzes. Wenn Herr v. Marquardsen sagt, er hätte die dem betr. Paragraphen vom Reichsgericht gegebene Auslegung demselben von Anfang an gegeben, so erwidere ich ihm: Dann hätten Sie dem Gesetz einen anderen Wortlaut geben sollen. Nach meiner Ansicht darf man bei der Auslegung eines Gesetzes sich nicht nach der Meinung eines einzelnen, sondern nach den Anschauungen der Majorität richten. Die Majorität der Justizkommission aber hat dem Paragraphen den ihm vom Abg. v. Marquardsen beigelegten Sinn nicht gegeben. Es ist nun Sache des Reichstages, durch Annahme des Antrages Rintelen einer weiteren irrthümlichen Auslegung des Gesetzes vorzubeugen. Lehnen Sie diesen Antrag ab, dann kann das Reichsgericht immer weiter interpretiren und das Gesetz auch wohl gar auf solche Personen ausdehnen, die ein Recht zur Zeugnißverweigerung haben. Ich hätte gar nichts dagegen, daß unter Sicherung aller Kautelen, namentlich in der Richtung, daß das Protokoll über die Untersuchung nicht jedem zugänglich gemacht wird, und daß die Untersuchung von Frauen nur durch Frauenspersonen stattfindet, in ganz bestimmten Fällen die Untersuchung gestattet wird. Diese Fälle müßten aber dann erst von der Kommission genau fixirt werden.

Abg. **Rintelen** (Ctr.): Bei den Verhandlungen der Justizkommission ist nach dem Wortlaut der Protokolle von einer solchen Auslegung, wie Herr von Marquardsen dem Gesetze giebt, nicht die Rede gewesen, und die Interpretation der Kommentatoren ist für das Haus in keiner Weise bindend. Das Interesse des Angeklagten kann hier kaum jemals in Frage kommen, denn wenn der Denunziant die körperliche Untersuchung verweigert, wird kein Richter den Angeklagten verurtheilen.

Geheimrath **Lenthe**: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts trägt den Bedürfnissen der Praxis in jeder Weise Rechnung. Es ist auch von keinem der Vorredner behauptet worden, daß das hier herangezogene Urtheil unzweckmäßig gewesen sei.

Abg. Dr. **Förster** (Antis.): Ich kann mich nicht für den Antrag Rintelen erwärmen, weil er die erforderlichen Maßnahmen abschwächen würde. Mit seiner Annahme würden wir das kleinere Uebel vermeiden, um ein viel größeres dagegen einzutauschen. Andererseits bin ich aber auch der Meinung, daß das bestehende Gesetz durchaus einer Abänderung bedarf. Wenn wir uns auch hier nicht als Oberinstanz über das Reichsgericht stellen können, so hat der Reichstag doch das Recht, sich über seine Urtheile zu äußern. Ich hoffe, daß es möglich sein wird, bis zur dritten Lesung zu einem Vorschlage zu kommen, der genügende Vorsichtsmaßregeln für die Leibesuntersuchung von Personen enthalten wird.

Abg. **Beckh** (Frs. Vp.): Ich kann nicht für den Antrag Rintelen stimmen, da derselbe ein zweischneidiges Schwert ist. In der dritten Lesung würde ich für einen Antrag stimmen, der die Vermeidung von Härten bezweckt, ohne die Nachtheile des Antrages Rintelen zu haben.

Abg. Dr. **von Marquardsen**: Dem Abg. Rintelen bemerke ich, daß ich das, was ich aus den Verhandlungen der Justizkommission mittetheilt, nach meiner Erinnerung, gestützt auf den mir gleichdenkenden und sich in seiner Schrift auch gleich äußernden Herrn von Schwarze gesagt habe, nicht auf Grund der Protokolle. Wenn man jetzt so viel auf dem Urtheil des Reichsgerichts herumreitet und meint, das sei eigentlich die Ursache alles Uebels, so muß ich sagen: die Kommentare sind zum großen Theil lange vor dem Urtheil des Reichsgerichts geschrieben. Nach meiner Kenntniß der allgemeinen Meinung von Leuten, die wirklich Urtheil haben, war man der Meinung, daß hier ein solcher Unterschied in den beiden Paragraphen nicht statuirt worden sei. Allerdings muß ich schon aus Kollegialität vor der Auffassung unserer werthen Kommission allen Respekt haben, die eigentlich sich selbst etwas umgekehrt hat; aber in dieser Materie sind mir doch die Autoritäten der hervorragendsten Kommentatoren etwas mehr werth als — mit allem Respekt gesagt — die Meinung, die vorübergehend einmal eine Reichstagskommission geäußert hat. Ich glaube auch darin nicht unrecht zu haben: wenn wir gar keine speziellen Bestimmungen über diesen Punkt in der Strafprozeßordnung hätten, so würde nach dem allgemeinen Grundsatz der Wahrheitsunterschlagung auch anzunehmen sein, daß eine solche Untersuchung eventuell zulässig ist, wenn dies nicht ausdrücklich, wie der Abg. Rintelen will, verboten würde. Ich weise auf die Strafprozeßordnung und die Praxis fast aller anderen civilisirten Nationen hin. Ich weiß keinen Fall etwa im englischen oder französischen Verfahren, wo in einem solchen Punkt die Untersuchung der betreffenden Person ausgeschlossen ist. Ich möchte Sie also bitten, es bei dem zu lassen, was bisher Rechtens ist.

Abg. **Stadthagen** befürwortet nochmals den Antrag Rintelen.

Mecklenburgischer Bundesbevollmächtigter **v. Langfeld**: Der Abg. Stadthagen hat vorhin einen Fall erwähnt, der mir leider nicht bekannt ist. Hätte mir der Abg. Stadthagen das Material vorher zugänglich gemacht, so würde ich Ausdruck darüber geben können. Ein Fall ist mir aus der letzten Zeit bekannt, der der mecklenburgischen Justizverwaltung Veranlassung gegeben hat, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Ein Verfahren wegen Verbrechens gegen § 176 des Strafgesetzbuches hatte der Staatsanwalt die Untersuchung der verletzten Person für erforderlich erachtet und das Amtsgericht mit der Vornahme derselben beauftragt. Die Person weigerte sich, die Untersuchung vornehmen zu lassen, und das Amtsgericht erklärte, daß ihm geeignete Zwangsmittel zur Ueberwindung der Schwierigkeiten nicht zur Verfügung standen. Der Staatsanwalt beschwerte sich beim Justizministerium, und dieses entschied dahin, daß, wenn auch das Reichsgericht die Ausübung eines Zwanges zulasse, doch thunlichst Rücksicht auf die verletzte Person zu nehmen und besonders zur Ueberwindung ihres Widerstandes eine Hebamme oder sonst eine geeignete Frau heranzuziehen sei.

Abg. **Schmidt-Warburg**: Man könnte ja feststehen, daß eine Untersuchung dann stattfindet, wenn es sich um Zwecke der Vertheidigung handelt und nicht solche Personen in Frage stehen, die nach § 51 das Zeugniß verweigern können. Aber das ist mir auch noch etwas weitgehend, und es wird sich daher empfehlen, bis zur dritten Lesung eine andere Fassung zu suchen.

Abg. **Stadthagen**: Ich kann nur dann konkrete Fälle zur Kenntniß der Regierung bringen, wenn ich die Gewißheit habe, daß mir gegen jemand, der mir etwas mitgetheilt hat, ein Verfahren eingeleitet wird. Das Mädchen, von welchem ich sprach, wohnt in Schwerin, die Sache spielte beim Amtsgericht Wismar und es handelte sich um eine Person, die ihr Zeugniß verweigern darf. Möglicherweise ist es derselbe Fall, den der Vertreter der mecklenburgischen Regierung mitgetheilt hat. Es darf unter keinen Umständen so weit gehen, daß die Untersuchung zulässig sein soll an Personen, die zur Zeugnißverweigerung berechtigt sind.

Abg. Dr. **v. Marquardsen** betont nochmals, daß er auf dem Standpunkt der Kommentatoren stehe, diese Auffassung habe er auch schon früher gehabt.

Abg. **Haußmann** (südd. Vp.) erklärt, in zweiter Lesung für den Antrag Rintelen stimmen zu wollen.

Hierauf wird der Antrag Rintelen angenommen und mit diesem Zusatze der § 103.

Nach § 112, Abs. 1 darf ein Angeschuldigter nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind, und er entweder der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er die Spuren seiner That vernichten oder Zeugen oder Mitschuldige beeinflussen will. Die Thatsachen sind aktenmäßig zu machen. Jedoch soll nach Abs. 2 ein Fluchtverdacht u. a. keiner weiteren Begründung bedürfen, wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher ist.

Hierzu beantragen Abgg. **Frohme** und **Stadthagen** (Soz.) 1. den Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn Thatsachen vorliegen, die dringende Verdachtsgründe gegen ihn rechtfertigen, und wenn ferner Thatsachen vorliegen, die es dringend verdächtig machen, daß er sich der Untersuchung oder der Bestrafung durch die Flucht entziehen wolle oder daß er Spuren der That vernichten oder Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen. Die Thatsachen müssen vor der Verhaftung sich ereignet haben und sind aktenkundig zu machen. Die Zugehörigkeit zu einer religiösen oder politischen Partei ist als Thatsache nicht zu erachten."

2. In Abs. 2 die Worte „Heimathloser oder" zu streichen.

§ 114 der unverändert gebliebenen Straf-Prozeß-Ordnung schreibt vor, daß der Haftbefehl dem Verhafteten spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß unter Belehrung über das Rechtsmittel der Beschwerde bekannt gemacht werden soll und daß der Verhaftete in gleicher Frist richterlich zu vernehmen ist.

Abgg. **Frohme** und **Stadthagen** (Soz.) beantragen, die Worte „nach seiner Einlieferung in das Gefängniß" ersetzen durch die Wort: „nach seiner Verhaftung."

§ 112 und 114 werden zusammen berathen.

Abg. **Frohme** (Soz.) begründet seine Anträge. Es werde seitens der Justizverwaltung ein sehr ausgiebiger Gebrauch von dem Recht der Verhaftung gemacht. Dabei werde eine große Anzahl der in Untersuchungshaft Genommenen später freigesprochen, den Schaden, — materiellen wie moralischen, — der dem unschuldig Verhafteten dadurch erwachse, könne man gar nicht wieder gut machen. Der achtungswürdigste Mann könne jetzt auf bloße Verdachtsgründe hin verhaftet werden, ohne jeden thatsächlichen Anhalt auf Grund eines unbestimmten Gefühls des Richters oder schon wegen der Zugehörigkeit des Beschuldigten zu einer bestimmten Partei. Zum mindesten müsse verlangt werden, daß die Untersuchungshaft auf bestimmte, der Vergangenheit angehörende Thatsachen sich stütze, die der Beschluß, um angreifbar zu sein, anführen müsse, daß ferner die Partei- oder Konfessionszugehörigkeit als solche niemals einen ausreichenden Verhaftungsgrund abgeben dürfe. Namentlich in Sachen würden Angeschuldigte lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei verhaftet, und in Frankfurt a. O. habe man andere Opfer dieses politischen Verfolgungssystems lediglich zu dem Zweck verhaftet, um sie würde zu machen und Geständnisse von ihnen zu erpressen, die nicht einmal sie selbst betrafen, sondern andere anwesende Personen. So werde die Verhaftung thatsächlich zur Erpressung von Gegenständen mißbraucht. Auch das Spitzelthum übe hier seine Wirkung und besonders bei Majestätsbeleidigungsprozessen werde die Verhaftung lediglich auf Grund von Denunziationen verfügt. Um dem Mißbrauch, den offenkundigen Verstößen gegen Recht und Gesetz ein Ende zu machen, müsse der Antrag angenommen werden.

Geh. Oberregierungsrath **v. Lenthe**: Der Antrag ist in der Kommission fast einstimmig abgelehnt worden. Wenn der Vorredner anführt, daß von der Untersuchungshaft ein sehr weitgehender Gebrauch gemacht werde, so kann das doch nicht zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Es handelt sich nicht darum, in welcher Weise das Gesetz augenblicklich vom Richter zur Anwendung gebracht wird, sondern ob der Antrag eine Verbesserung des bestehenden Gesetzes enthält. Die Bemerkungen des Vorredners über die Untersuchungshaft, die gegen Sozialdemokraten verfügt sei, kann ich hier nicht auf ihre Richtigkeit prüfen. Mit dem Urtheil, daß man sich nicht mehr auf die Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue der Richter bei Anwendung des Gesetzes verlassen könne, stehen die Sozialdemokraten jedenfalls allein. Sind dem Abgeordneten Frohme Thatsachen bekannt geworden, welche eine mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes darthun, so kann ich nur bedauern, daß er sie nicht an zuständiger Stelle bekannt gegeben und weiter verfolgt hat. Ich kann in dem Antrage der Sozialdemokraten nur eine stilistische Verschlechterung des jetzigen Gesetzes erblicken. Wenn dringende Verdachtsgründe vorliegen, müssen sie sich nothwendig auf Thatsachen stützen, und daß diese Thatsachen in der Vergangenheit liegen müssen, ist so selbstverständlich, daß es meiner Meinung nach unverantwortlich wäre, das in einen Gesetzesparagraphen aufzunehmen. Daß ein Gericht die Verhaftung lediglich auf die Zugehörigkeit zu einer konfessionellen Gruppe oder einer bestimmten Partei begründet hätte, ist mir auch nicht bekannt geworden.

Abg. **Frohme**: Ich habe wiederholt Mittheilungen über mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes an die zuständigen Stellen gehen lassen, es ist nie etwas, was ich hätte wünschen können, daraus erfolgt. Wir stehen doch mit unserem Urtheil wahrhaftig nicht allein. Gerade in den letzten zwei Jahren sind aus den Kreisen der Juristen selbst und der hohen Beamten Stimmen laut geworden, die sich mit unserer Darlegung und Ueberzeugung vollkommen decken. Es ist Ihnen auch bekannt, daß die „Hamburger Nachrichten", das Organ des Fürsten Bismarck, den Organen der Justizverwaltung anempfohlen hat, Recht und Gesetz zu beugen, wenn es sich um einen Sozialdemokraten handelt und Fürst Bismarck weiß, was er der Justiz bieten kann. Ich erinnere auch an das Streberthum im deutschen Richterstande, das gerade im Interesse der Bismarck'schen Politik großgezogen worden ist.

Abg. **Stadthagen** (Soz.): Bis jetzt sind alle die Fälle unwidersprochen geblieben, die wir hatte angeführt haben. Wir haben deshalb alle Veranlassung zu behaupten, daß der Mangel an Vertrauen zum Richterstand begründet ist. Die Herren sollten uns danken, daß wir das angebliche fundamentum regnorum, die Gerechtigkeit, unterstützen wollen. Was Thatsache im objektiven Sinne ist, ist oft schwer zu beurtheilen. An sich ist die Zugehörigkeit zu einer Partei keine Thatsache, aber so wie sie im Urtheil hervorgehoben wird, wird sie als Thatsache im juristischen Sinne betrachtet. So ist in einem Urtheil gegen mich ausgesprochen worden: Der Umstand, daß Stadthagen der sozialdemokratischen Partei angehört, beweist, daß er die Absicht der Beleidigung hatte. Aehnliches wiederholt sich sehr oft. Deshalb ist unser Antrag nicht überflüssig. Es herrscht in der Bevölkerung eine außerordentlich große Beunruhigung darüber, daß die Untersuchungshaft so leicht herbeigeführt werden kann, daß sich Fälle von ungerechtfertigten Verhaftungen so oft wiederholen. Redner begründet ferner den zweiten sozialdemokratischen Antrag, wonach der Haftbefehl dem Verhafteten spätestens am Tage der Verhaftung zugestellt werden muß.

Abg. Dr. **Förster** (Antis.): Ich glaube kaum, daß die Antragsteller mit ihrem Antrage etwas Wesentliches gewinnen werden; denn es kommt mehr auf die Praxis als auf die Theorie an. Der Begriff „Thatsache" würde auch künftig sehr dehnbar bleiben. Ich persönlich habe sonst nichts gegen den Antrag und werde ihm zustimmen. Ich möchte aber noch eine Bitte an Sie richten: Ziehen Sie nicht bei jeder Gelegenheit den Namen Bismarck in die Debatte. Auch wir haben uns über Fälle wie die von Ihnen angeführten, zu beklagen. Aber das hängt nicht mit dem Bismarck'schen Regime zusammen. Es ist jeder Regierungsgewalt eigen, daß sie von ihrer Macht ausgiebigen Gebrauch macht.

Abg. **Haußmann** (südd. Volksp.) spricht sich für die Anträge Stadthagen-Frohme aus.

Die Anträge zu § 112 werden abgelehnt, der Antrag zu § 114 wird angenommen.

Zu § 137 (Wahl eines Vertheidigers für den Angeklagten) beantragt

Abg. v. **Strombeck** (Ctr.) folgenden Zusatz:

„Die Vollmachten der Vertheidiger sind im Falle der öffentlichen Klage stempelfrei."

Geh. Oberjustizrath **Bierhaus** bittet den Antrag abzulehnen, nicht aus fiskalischen Gründen — der Stempel aus diesen Vollmachten ergebe einen kaum nennenswerthen Betrag —, sondern aus dem prinzipiellen Grunde, daß er aufs Tiefste in das Verhältniß zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung einschneide. Zudem würde die Vollmacht erst dann stempelpflichtig, wenn sie als Urkunde den Prozeßakten einverleibt werde. Zu Strafsachen könne aber ein Vertheidiger auch ohne Vollmacht auftreten.

Abg. **Beckh** (freis. Volksp.) erklärt sich gegen den Antrag, der aber bei der Abstimmung angenommen wird.

§ 144 der Str.-Pr.-O. lautet:

Die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte. Für das vorbereitende Verfahren erfolgt die Bestellung durch den Amtsrichter.

Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18961124026/fragment/page=0001

Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden.

Die Regierungsvorlage hat daran nichts geändert, die Kommission dagegen Abs. 2, wie folgt, gefaßt:

Auch Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung im Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden, und, sofern dies nicht ausführbar ist, auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind.

Abg. Dr. **Stephan** (Beuthen, Centr.) beantragt:

a) in § 144 der Kommissionsvorlage die Worte:

„und, sofern dieses nicht ausführbar ist, auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind"

zu streichen.

b) und dafür folgenden dritten Absatz anzufügen:

„Ist die Bestellung des Vertheidigers gemäß Absatz 1 und 2 nicht ausführbar, so kann die Vertheidigung Justizbeamten, welche nicht als Richter angestellt sind, übertragen werden."

c) folgenden vierten Absatz anzuschließen:

„In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören, dürfen nur Rechtsanwälte zu Vertheidigern bestellt werden."

Abg. Dr. **Stephan** (Ctr.) begründet diese Anträge. Durch die Nummern a und b sollten die Gerichte darauf hingewiesen werden, daß in erster Linie, soweit angängig, Rechtsanwälte zu Vertheidigern bestellt werden müßten, und die subalternen Beamten möglichst davon ausgeschlossen sein sollten. Von größerer Wichtigkeit sei der Antrag sub c in Schwurgerichtssachen ausschließlich Rechtsanwälte als Vertheidiger zuzulassen. Es entspreche dies der Wichtigkeit der Strafsache und dem Interesse des Angeklagten.

Geheimrath **v. Lenthe**: Ob Sie den beiden ersten Anträgen stattgeben wollen, stelle ich Ihrem Ermessen anheim. Was den dritten Antrag betrifft, der ein absolutes Verbot aussprechen will, daß Referendare in Schwurgerichtssachen nicht vertheidigen dürfen, so liegt wohl zu einem solchen strikten Verbot kein Grund vor. In Schwurgerichtssachen kann es sehr wohl liegen, daß nach gewissenhafter Erwägung der Schwere des Falles und mit Rücksicht auf die Person des Referendars gegen dessen Bestellung nichts einzuwenden sein wird. Immerhin wird die Bestellung eines Referendars nur die Ausnahme sein. Aber ganz zu entbehren ist sie nicht, schon mit Rücksicht auf das vorbereitende Verfahren vor dem Amtsrichter. In dieser Hinsicht geht der Antrag Stephan viel zu weit.

Abg. **Günther** (nl.): Auch meinerseits befürworte ich die Annahme der Anträge Stephan zu a und b. Dagegen kann ich den Antrag sub c nicht gut heißen. Die Justizverwaltung muß die Referendare auch in der Vertheidigung in Schwurgerichtssachen ausbilden.

Abg. Dr. **Stephan** (Ctr.) ändert die Nr. c dahin ab, daß in der zweiten Zeile hinter „dürfen" eingeschoben werden soll: „in der Hauptverhandlung."

Die sämmtlichen Anträge **werden hierauf angenommen und** sodann der auf diese Weise abgeänderte § 144 nach der Kommissionsfassung.

Nach dem unverändert gebliebenen § 150 der Strafprozeßordnung sollen dem bestellten Vertheidiger die Gebühren aus der Staatskasse ersetzt werden.

Die Abgg. **Munckel** und **v. Strombeck** beantragen hierzu folgenden Zusatz:

„Im Falle der nothwendigen Vertheidigung hat der vom Angeklagten als Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt auf Zahlung von Gebühren aus der Staatskasse Anspruch, jedoch nur abzüglich des Betrages, welcher dem bereits bestellten Vertheidiger aus der Staatskasse zu zahlen ist."

Abg. **Munckel** begründet den Antrag.

Geheimrath **Vierhaus** widerspricht demselben in fiskalischem Interesse. Der Antrag würde dazu führen, daß die Angeklagten sich sehr viel öfter einen Vertheidiger wählen würden, wodurch dem Staat eine ganz beträchtliche Menge von Mehrausgaben erwachsen dürften. Im weiteren würde der Antrag dazu führen, daß sich eine große Menge jüngerer Vertheidiger zu der Offizialvertheidigung drängen würden.

Abg. **Munckel** widerspricht der Ansicht, daß sich die Anwälte zur Offizialvertheidigung drängen. Es handele sich hier um ähnliche Verhältnisse wie bei den Krankenkassen bezüglich der freien und unfreien Aerztewahl.

Geh. Rath **Vierhaus**: Die preußische Justizverwaltung ist davon ausgegangen, die Offizialvertheidigung gleichmäßig unter die einzelnen Anwälte zu vertheilen, und wenn Sie dem Antrage Munckel stattgeben, so werden sich Mißstände, namentlich in großen Städten, nicht vermeiden lassen. Es spricht also nicht allein das fiskalische, sondern auch das organisatorische Interesse gegen den Antrag.

Der Antrag Munckel **wird angenommen und mit dieser** Aenderung der § 150.

§ 152 lautet:

Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

Dieselbe ist, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Die Kommission hat folgenden dritten Absatz hinzugefügt:

Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, die Erhebung der öffentlichen Klage wegen mangelnden öffentlichen Interesses abzulehnen, wenn eines der nachstehend bezeichneten Vergehen in Frage steht: 1. das Vergehen des Hausfriedensbruchs in den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs; 2. das Vergehen der Körperverletzung im Falle des § 223a des Strafgesetzbuchs; 3. das Vergehen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens im Falle des § 241 des Strafgesetzbuchs; 4. das Vergehen des strafbaren Eigennutzes im Falle des § 289 des Strafgesetzbuchs; 5. das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs.

Abg. **v. Buchka** (kons.) beantragt den dritten Absatz zu streichen.

Abg. **Himburg** (kons.): Ich bitte Sie entsprechend dem Antrage v. Buchka, den dritten von der Kommission hinzugefügten Absatz zu streichen. Nach meiner Meinung ist es nur schwer zu entscheiden, wo die Grenze des öffentlichen Interesses bei den in diesem Absatz bezeichneten Delikten liegt. In allen Fällen, wo hier der Staatsanwalt die öffentliche Anklage erheben kann, wäre nach diesem Absatz der Verletzte auf den Weg der Privatklage verwiesen. Eine solche Ausdehnung des Privatklageverfahrens halte ich doch für sehr bedenklich. Durch die Privatklage wird dem Verletzten das wichtigste Beweismittel genommen, der eigene Eid. Ueberdies ist die Privatklage so kostspielig, daß der Verletzte in vielen Fällen auf dieses Rechtsmittel verzichten würde, der Thäter also vollkommen straflos bliebe.

Geheimrath **Lucas** bittet um Ablehnung des Antrags. Das Prinzip: minima non curat praetor habe sich bisher nach jeder Richtung bewährt und gerade in den Fällen des Hausfriedensbruches und der Körperverletzung gebe es eine Reihe von Fällen, wo der Staatsanwalt zur Zeit eingreifen müsse, trotzdem ein öffentliches Interesse nicht vorliege. Eine Besorgniß, daß öfter eine Bestrafung nicht eintreten werde, sei insofern nicht gerechtfertigt, als die Privatklage nur ein subsidiäres Rechtsmittel sei und der Staatsanwalt in jedem Falle zuerst angegangen werden müsse.

Redner macht hier eine Pause um nach dem vor ihm stehenden Glase Wasser zu greifen.

Präsident Frhr. **v. Buol** vertagt darauf, in der Meinung, daß der Redner geschlossen, die Fortsetzung der Berathung auf Dienstag 1 Uhr, wodurch die Ausführungen des Redners unter der Heiterkeit des Hauses ein plötzliches Ende finden.

Schluß gegen 5½ Uhr.

Schlachtviehmarkt im städtischen Viehhofe zu Halle.

Am 2. November 1896.

Zum Verkaufe standen	Preise f. 50 Kg. a. Lebend-, b. Schlachtgewicht						verkauft	unverkauft
	I. Qual. a.	I. Qual. b.	II. Qual. a.	II. Qual. b.	III. Qual. a.	III. Qual. b.		
53 Rinder,							53	—
davon: 5 Ochsen,	—	—	—	—	—	—	5	—
4 Färsen,	—	—	—	—	—	—	4	—
24 Kühe,	31	—	28	—	24	—	24	—
20 Bullen,	32	—	29	—	—	—	20	—
14 Kälber,	40	—	—	—	—	—	14	—
53 Hammel (Schafe)	27	—	—	—	—	—	53	—
103 Schweine, davon:	—	—	—	—	—	—	—	—
103 Landschweine,	—	56	—	54	—	50-52	83	20
— Ungarische.	—	—	—	—	—	—	—	—

Geschäftsgang: mittelmässig. Goltz.

Getreide.

New York, 23. Nov. [Telegr.] Rother Winterweizen 95, Weizen November 86, Dez. 86, März 88⅝, Mai 86¼, Mais Nov. 29⅜, Dez. 29⅝, Mai 33⅛. Mehl 3,50. Getreidefracht 4½.

Chicago, 23. Nov. [Telegr.] Weizen Nov. 77¼, Dez. 76¾, Mais Nov. 23½.

* Hamburg, 23. Nov. Weizen loco ruhig, holsteinischer loco neuer 175 178 Roggen loco ruhig, hiesiger —, mecklenburgischer loco neuer 135—136, russischer loco ruhig, 97—98. Hafer ruhig. Gerste ruhig.

* Stettin, 23. Nov. Weizen ruhig, loco 165—169, per Nov. —, per Nov.-Dez. —. Roggen ruhig, loco 127—128, per Nov —,—, per Nov.-Dez. —,—. Pomm. Hafer loco 128—134.

* Wien, 23. Nov. Weizen per Herbst — Gd., — Br. per Frühjahr 8,57 Gd., 8,59 Br., Roggen per Herbst — Gd., — Br., per Frühjahr 7,26 Gd., 7,27 Br. Hafer per Herbst — Gd., — Br., per Frühjahr 6,41 Gd., 6,43 Br.

* Pest, 23. Nov. Weizen loco fest, per Herbst — Gd. — Br., per Frühjahr 8,19 Gd., 8,20 Br. Roggen per Herbst — Gd. Br., per Frühj. 6,89 Gd., 6,91 Br. Hafer per Herbst — Gd. — Br., per Frühj. 6,03 Gd., 6,05 Br.

Petroleum.

* Stettin, 23. Nov. Loco —,—.

* Hamburg, 23. Nov. Petroleum geschäftssos, Standard white loco 6,50.

* Bremen, 23. Nov. (Börsen Schluss Bericht.) Raffinirtes Petroleum (Offiz. Notirung der Bremer Petroleum Börse) Matt. Loco 6,35. Russisches Petroleum. Loco — Br.

* Antwerpen, 23. Nov. (Schluss Bericht.) Raffinirtes Type weiss loco 18½, bez. u. Br., per Nov. 18½ Br., per Jan. 18¾ Bez. u. Br., per Jan. März 18¾ Br. Ruhig.

* New York, 23. Nov. Petroleum Standard white in New York 6,70 do. in Philadelphia 6,65, do rohes (in Cases) 7,65 do. Pipe line Certific. per Nov. 113,00 nominell.

Wasserstände. (+ bedeutet über, — unter Null.)

Saale und Unstrut.

					Fall	Wuchs
Artern, Brückenpegel	22. Nov.	+ 0,46	23. Nov.	+ 0,8	8	—
Weissenfels, Oberpegel	»	+ 2,41	»	+ 2,42	2	—
do. Unterpegel	»	+ 0,22	»	+ 0,20	2	—
Trotha	23. Nov.	—	24. Nov.	—	—	—
Alsleben, Oberpegel	22. Nov.	—	23. Nov.	+ 2,31	—	—
do. Unterpegel	»	—	»	+ 1,48	—	—
Bernburg	»	+ 1,03	»	+ 1,03	—	—
Kalbe, Oberpegel	»	+ 1,50	»	+ 1,50	—	—
do. Unterpegel	»	+ 0,48	»	+ 0,52	—	4

Moldau. Iser. Eger. Elbe.

	Nov.	Fall	Wuchs		Nov.	Fall	Wuchs
Budweis	22. — 0,48	—	2	Torgau	23 + 0,60	—	4
Prag	» + 0,00	3	—	Wittenberg	» + 1,30	—	—
Jungbunzlau	» + 0,04	2	—	Rosslau	» + 0,70	—	3
Laun	» + 0,03	—	2	Barby	» + 1,0	—	—
Pardubitz	» + 0,10	—	—	Magdeburg	» + 1,15	1	—
Brandeis	» + 0,06	—	6	Tangermünde	» + 1,48	2	—
Melnick	» — 0,23	—	9	Wittenberge	» + 1,3	3	—
Leitmeritz	» — 0,18	—	6	Dömitz Peg.	22 + 0,73	2	—
Aussig	23. + 0,07	—	4	Lauenburg	23. + 0,96	3	—
Dresden	» — 1,15	—	3				

Aussig: Von den oberen Plätzen werden 4 cm Wuchs gemeldet.

Schiffsverkehr und Frachten.

Aussig, 23. Nov. Fracht nach Magdeburg — Pfg. das Doppelhektoliter. — Heutige Fahrtiefe 38 Zoll österr. Mass.

Berliner Börse vom 23. Nov.

(Ergänzung zu den Notirungen im gestr. Abendblatt.)

Bank-Diskonto.

Berlin Wechsel 5, Lomb 5½ u. 6. Amsterdam 3½. Brüssel 3. Petersburg 5½. Wien 4. London 4. Paris 2.

Deutsche Fonds- u. Staatspap.

Barmer Stadtanleihe	3½	100,40B
Berliner Stadt-Obl.	3½	100,70bz
do. do. 1892	3½	101,00bz
Magdeburger St.-Anl.	3½	— —
do. do. neue	4	— —
Westpr. Prov.-Anl.	3½	100,50G
Bad. Staats-Eis.-Anl.	4	102,50G
Bairische Anleihe	4	102,8 G
Braunschw. 20 Thlr.-L.	—	106,30G
Köln-Mind. Pr.-Anth.	3½	139,40bz
Hamb. 50 Thlr.-Loose	3	— —
Meininger 7 fl.-Loose	—	22,50G
Oldenb. 40 Thlr.-Loose	3	130,00G

Ausländische Fonds.

Argent. Gold-Anl. 5%	—	61,75B
do. innere do. 4½%	—	52,10bz
Barletta 100 Lire-Loose	—	23,5 bz
Bukar. Stadt-Anl. 1884	5	100,20bzG
do. do. 1888	5	100,20bzG
Chilen. Gold-Anl. 1889	4½	— —
Chinesische Anleihe	5	105,00bz
do. do. 1896	5	— —
Egyptische priv. Anl.	3½	— —
do. do. do.	4	— —
Freiburg. 15 Fr.-Loose	—	28,25bz
Griech. Anl. 1881—84	—	— —
do. kons. Goldrente	—	24,80bzB
do. Monopol-Anl.	—	— —
do. Gd.-Anl. v. 1890	5	— —
Mailänd. 10 Lire Loose	—	13,25bz
Mexikaner Anl. à 100	6	9[illegible]40G
do. à 20	6	96,40bz
Norweg. Staats-Anl. 88	3	— —
Oesterr. 1860er Loose	5	149,10bz
Rumän. 5% Anl. 81 fd.	5	102,40bz
Russ. Gold-R. 1884, 88	5	— —
Russ. Orient-Anl. II.	4	— —
do. do. III.	4	— —
do. Nicolai-Oblig.	4	— —
do. Boden-Kredit	5	12[illegible],90bz
do. do. gar.	4½	103,90bz
Russ. Präm.-Anl. 1864	5	198,20bz
do. do. 1866	5	179,50G
Schwed. St.-Anl. 1886	3½	99,70bz
do. do. 1890	3½	— —
do. Hyp.-Pfdbr. 1878	4	101,90G
Türkische Anleihe D.	1	20,15bz
do. Administ.	5	88,30bzG
do. 400 Frcs.-Loose	—	102,40bz
Ungarische Gold I.-A.	4½	103,70B
do. Kr.-R.	4	— —

Industrie-Aktien.

A.-G. f. Anilinfabr.	12½	227,00bzG
Admiralsgarten-Bad	4	77,25bzG
Anhalter Maschinen	0	3,60G
Annaburger Steingut	—	189,0 bzG
Archimedes	4¼	119,50bzG
Bauges. Berl. Charlbg	7,8	558,00bzG
do. B.-Wilmersd.T.-G.	26	648,0 G
Braunschweiger Jute	12	164,90bz
Berl.-Anh. Maschinen	6	148,30bz
Berliner Bockbrauerei	8	175,00bzG
do Brauerei Königst	6	140,20bzG
do. Union Gratweil	5½	131,10G
Brsl. Eisenb W., Linke	8⅓	212,00bzG
Breslauer Oelwerke	3¼	98,50B
Charlottb. Wasserwerk	3	246,00G
Chem. Fabr. Schering	11	255,50bzG
Chemn. Masch. Zimm.	3	125,60bzG
Dessauer Gas	10	203,75G
Dtsch. Gasglühl.-Ges.	130	750,00bzG
Egestorff-Salzwerke	8	157,00G
Elberfeld. Farbenfabr.	18	350,00bz
Erdmannsdorf. Spinn.	0	85,50G
Freund Masch. konv.	13	254,75G
Harburg-Wien Gummi	22	377,00B
Harkort St.-Pr. konv.	1½	156,75G
do. Brückenb. konv.	7½	134,75G
do. do. St.-Pr.	8½	142,75bzG
Hirschberger Masch.	8	129,00B
Keyling & Th. Eiseng.	5	126,0 bzG
Kurfürstendamm-Ges.	—	812,0 bzG
La Veloce, Ital. D.	0	107,90bz
Ludw. Löwe & Co.	20	378,00bzG
Mälzerei Wrede	11	94,60G
Magdeburger Baubank	0	66,75G
Magdeb. Pferdebahn	6	170,00B
Neuroder Kunstanstalt	5½	112,50G
Nordd. Eiswerke	1½	83,00G
Omnibus-Gesellschaft	12	223,00bz
Oppeln. Portl.-Cem.	7½	146,2 G
Passage	4	91,90bz
Pferdebahn, Breslauer	8½	190,75B
Saline Salzungen	7	108,75G
Sangerhäuser Masch.	22½	315,00G
Schäffer u. Walcker	2	106,70bz
Schlesische Cement	10½	191,00G
Schwartzkopff	13⅓	245,00bzG
Siemens. Glas-Industr.	11	2[illegible]9,90bz
Stettiner Cham. Didier	15	272,00bzG
Sudenburg. Maschin.	10	162,50bzB

Thüringer Salinen	5½	84,6 G
Ver. Köln-Rottw. Pulv.	13	250,00bzG
Westf. Draht-Industrie	8	136,2 bzB
do. Union konv.	1	— —
do. 6% St.-Pr.	7	167,50B
Wittener Guss	6½	145,80G
Wilhelmshütte	1½	68,60bzG
Zuckerfabr. Fraustadt	0	108,80G

Deutsche Eisenb.-Prior.-Oblig.

Mainz-Ludw. 75, 76, 78	4	96,90G
do. v. 1890	3½	— —
Ostpreuss Südbahn	4	— —

Deutsche Eisenb.-St.-Prior.

Breslau-Warschau	4	73,20bz
Dortmund-Gronau-E.	4	159,75bz
Marienb.-Mlawkaw.	5	121,80bzG
Ostpreuss. Südbahn	5	118,10bzG

Eisenb.-Prior.-Obligationen.

Ital. Eis.-Obl. v. St. gar.	3	54,60bzG
do. Mittelmeerb. stfr.	4	95,25B
Lemberg-Czernowitz	4	— —
Oest.-Frz.-Staatsb., alte	3	94,80B
do. Ergänzungsn.	3	93,50bzG
do. Gold-Pr.	4	103,90bz
Oesterr. Lokalbahn	4	101,00G
do. Nordwestbahn	5	111,10bzG
Südöster. Bahn (Lomb.)	3	74,10G
do. Obligationen	5	108,80G
Ungar. Nordostbahn	5	— —
do. do. Gold-O.	4½	103,90bz
do. Eisenb.-Silb.-A.	4½	— —
Iwangorod-Dombr. gar.	4½	— —
Kosl.-Woronesch Obl.	4	101,10bzG
K.-Chark.-Asow (Obl.)	4	101,00bz
Kursk-Kiew	4	101,90B
Mosco-Kiew-Woron.	4	101,70B
Mosco-Kursk	4	— —
Mosco-Rjäsan	4	101,75bzG
Mosco-Smolensk	5	10[illegible],00bzG
Rjäsan-Koslow	4	101,90bz
Rjaschk-Morczansk	5	— —
Rybinsk-Bologoye	5	101,70B
Russ. Südwestbahn	4	102,75G
Transkaukasische	3	91,70G
Warschau-Wiener 10er	4	— —
do. IX. Ser.	4	102,00B
Wladikawkas Oblig.	4	102,40G
do ukdb. b. 1906	4	101,70bzG
Manitoba rz. 1933	4½	100,00G
Northern-Pac. I. b. 1921	6	— —
do. II. „ 1933	6	— —
do. III. rz. 1937	6	— —
do.	5	— —
St. Louis u. S. Fr. rz. 1931	6	105,10bzG
do. do. do.	5	93,10bzG
Central-Pacific	5	88,00G

Anatolische	5	84,75bzG
Portug. Eisenb. O. 1886	3	65,50bz
do. 1889	3½	37,25B
Serb. Eis.-Hyp.-Obl. A.	5	— —
do. Lit. B.	5	— —

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	2½	91,25bzG
Altenburg-Zeitz	10,8	— —
Buschtiehrader B.	10¾	— —
Halberst.-Blankenb.	5½	131,00bzG
Ital. Meridional-Eb.	6⅗	122,40bz
Jura-Simpl. kv. Westb.	4	96,10bzG
Ludwigshaf.-Bexbach	10	245,25bzG

Ausländ. Eisenb.-Stamm- u. Stamm-Prior.-Aktien.

Aussig-Teplitz	15	— —
Böhmische Nordbahn	8	— —
do. Westbahn	8	— —
Galiz. (Karl-Ludw.-B.)	5	109,90B
Graz-Köflach	5	— —
Kaschau-Oderberg	4	— —
Kronpr. R. St. Sch.	4	— —
Lemberg-Czernowitz	7½	— —
Oesterr. Nordwestb.	5½	— —
do. B. Elbethalb.	5¾	— —
Südösterreich (Lomb.)	⅘	41,70bz
Ungar.-Galiz. (gar.)	5	— —

Ivangor-Dombrowo	5	— —
Kursk-Kiew	9⅜	— —
Warschau-Terespol	5	— —
Warschau-Wien	19⅚	— —

Canada-Pacific	2½	53,70G
Gotthardbahn	7,4	165,00G
Ital. Meridionaux	6⅗	122,40bz
Lüttich-Limburg	⅘	44,1 bzG
Luxemb. Pr. Hnr.	4	86,50bzG
Schweiz. Centralbahn	5½	135,00bz
do. Nordostbahn	6	129,40bz
do. Unionbahn	4	84,25bz

Deutsche Hypoth.-Pfandbriefe u. Rentenbriefe.

Anh.-Dessauer Pfdbr.	4	100,60G
D. Gr.-K.-B. IV. rz. 110	3½	103,00G
do. V. rz. 100	3½	99,20G
do. VI unkb. b. 1900	4	102,20G
do. VII. unkb. b. 1903	4	103,10G
Deuts. Grundsch. Obl.	4	101,00bzG
do. do. V.|VI.	4	104,20bzG
Deuts. Hyp.-B.-Pfddr.	4	100,80bzG
Hamb. Hyp. rzb. à 100	4	100,00bz
do. unkdb. bis 1900	4	101,80bz
do. alte Ser. 1-45	3½	99,00bz
do. S. 46-105, uk. 1905	3½	101,00bz
Meininger Hyp.-Pfdb.	4	— —
do. ab 1. 1. 98 3½%	4	100,00B
do. II. unkdb. bis 1900	4	102,00bzG
do	3½	101,00bzG
do. Präm.-Pfdbr.	4	138,00bz
Nordd. Gr.-Cred. Pfdb.	4	100,10B
do. IV. V. ukb. b. 1903	4	102,30bzG
Ostpreussische	3½	99,75G
Pom. Hyp. III. IV. neue	4	— —
do. V., VI. b. 1900 unk.	4	101,75bzG
do. VII. VIII. 1904 uk.	4	103,7 bzG
Posensche	4	101,60G
P.B.-C.-Pfd. I. II rz 110	5	115,00G
do. III., V. u. VI. rz 100	5	107,40G
do. XIII. rz. 100	4	101,25bzG
Pr. Centrb.-Pfdb. rz. 106	4	98,30bzG
do. do. 1900	4	102,00B
do. do	3½	98,7 bzG
Pr. Hp.-A.-B. VII-XII.	4	101,00bzG
do. do. XV-XVIII.	4	102,70bzG
Pr. Hp.-V.-A.-G.-Cert.	4	99,60G
do. do. 1905	4	103,20G
do. do. Cert.	3½	98,9 bz
Pr. Pfdbr.-Bk. uk. 1905	3½	101,00bzG
do. Kleinb.-Obl. b. 1904	3½	101,25G
Sächsische	4	104,00G
do.	3½	101,50B
Rentenbr. Westpr. ritt. I. I. B.	3½	99,80G
Rentenbr. Pommersche	4	103,70G
Rentenbr. Posensche	4	103,50G
Rentenbr. Preussische	4	103,50G
Rentenbr. Sächsische	4	104,00bz
Rentenbr. Schlesische	4	103,50G

Bergwerks u. Hütten-Ges.

Aplerbeck	0	130,50G
Arenberger Bergwerk	35	752,00bzG
Baroper Walzwerk	0	87,80bzG
Berzelius	5	137,6 bz
Bismarckhütte	8	219,60bzG
Bonifacius Bergwerk	0	129,50bzG
Concordia Bergwerk	7½	206,75bzB
Consolidat. Bergw.-G	8	243,75G
Consol. Marie	0	117,00bzG
Duxer Kohlen kon.	12	177,00bzB
Eschweiler Bergwerk	3	164,00bzB
Gelsenkirch. Gussstahl	2	104,50bz
Georg-Marien-St.-A.	0	105,00bzG
do. St.-Pr	4	117,8 G
Harzer Eisenw konv.	0	56,75bz
do do St.-Pr	0	56,80bz

Inowrazl., Steinsalzb.	1¾	56,80G
Kattowitzer	8	154,75bz
Königin-Marienhütte	0	93,00bzG
König Wilhelm konv.	5	177,00bz
do. St. Pr.	10	237,50bz
Leopoldsgr. Edderitz	5½	109,30G
Luise Tiefbau konv.	0	100,25bz
do. do. St.-Pr.	0	131,00bzG
Magdeburg. Bergwerk	13⅓	396,50G
Marienhütte Kotzenau	2½	89,25G
Menden & Schwerte kv.	0	66,80bzG
do. St.-Pr.	0	103,70bzG
Rheinische Stahl Lit. C.	10	189,00bzG
Schlesisch. Zinkhütten	12	208,00bzG
Stadtberger Hütte	3½	116,60bzG
Wurm-Revier	4	121,25B

Oblig. v. Industr.- u. Bergw.-Ges.

Allg. Elektr.-Gesellsch.	4	101,80B
Aschersleb. Kaliwerke	5	— —
Bochumer Gussstahl	4	— —
Dessauer Gas	4½	107,80G
Dortmunder Union	5	— —
Gr. Berl. Pferdeb. I. u. II.	3½	99,80G
Hamb. Packetfahrt	4	102,40bzG
Laurahütte	4½	97,80bzG
Naphta-Obligationen	6	— —
Norddeutscher Lloyd	4	— —
Oberschl. Eisen-Ind.	4	99,80G
v. Tiele-Winkler	4	— —
Zoologischer Garten	5	— —

Bank-Aktien.

Bank d. Berl. Kassenv.	5½	124,30G
Berg.-Märk. B. i. Elbf.	7½	148,75bzG
Berliner Bank	7	111,50bzG
Börsen-Handelsverein	6	112,00G
Cob.-Goth. Kredit-Ges.	5	99,10G
Cöln W. u. Komm.	5	108,10G
Danziger Privatbank	8	147,50bz
Dessauer Landesbank	8	— —
Deutsche Grundschuld	7	134,00G
do. Effekt.-B. (Hahn)	7½	116,50G
do. Hypoth.-B. (Berl.)	6	121,30G
Dresdener Bankverein	7	118,40G
do. Kredit-Anstalt	12½	136,20bzG
Essener Kredit	7	147,30G
Gothaer Privatbank	6	126,00bzB
do. Grundkreditb.	4	125,10G
do. do junge	4	111,70G
Hamburg. Hypoth.-B	8	158,25bzG
Hamb. Com. u. Disk.-B	7⅓	129,30bzG
Königsberg Vereinsb	5	107,50bzG
Leipziger Bank	7½	184,25bz
Lübecker Kommerzb.	6⅔	137,75B
Magdeburger Privatb	5	105,80G
Nordd. Grund-Kredit	5	103,10bzG
Pr. Hyp.-B (Spielh.)	6½	136,50G
Preuss. Pfandbr.-Bk.	7	127,00G
Realkredit-Bank	—	13,00G

Leipziger Börse, 23. November.

Zf.		M.		Zf.		M.	
3	Sächs. Rent.-Anl	5000 4000	96,90G	4	Mansf. Gew. 1882	500	102,50G
3	do.	1000	96,90G	4½	do. 1879		101,00G
3	do.	500	97,00G	4	do. Em 1875		101,00G
		Thlr.		4	Lpz. Stadtobl. 1884		103,30G
3%	Staatsanl. 1855.	100	97,50G	4½	do. 1876		103,30G
3½	do. 67 kv. 4%	500	101,20G	3½	Altb. Landoblig.	1000	102,00G
3½	Landrentenbr.	500	99,[illegible]0G	3½	do. do.	5000	102,00G

Div.	Eisenb.-Stamm-Akt.	
15	Aussig-Tepl. 500 fl	333,00G
8	Böhm. Nordbahn	180,00G
11.14	Buschtiehrad. Lit. A.	284,25B
10¾	do do B	268,00G
10 fl.	Galiz. K.-Ludw.-B.	109,2 G
5	Graz-Köflach	136,25B
2	Marienburg-Mlawka	93,50G

Div.	Eisenb.-St.-P.-Akt.	
5	Dux-Bodenb. Lit. A.	126,50G
5	do. do. B.	126,50G
5	Marienburg-Mlawka	122,00G

Div.	Bank- u. Kredit-Akt.	
11	Allg. D. Kr.-A. Lpz.	213,00G
8	Dresdener Bank	156,90G
6	Gothaer Privatb.	125,00G
7½	Leipziger Bank	183,00bzG
4¾	Sächs. Bank	124,00G
5	Zwickauer	— —

Div.	Ind.-Aktien, Pr. und Stamm-Prior.	
3	Chemn. Werkz.-M.-Fabr. (Zimmerm.)	124,00G
18	Cröllw. Papierfabr.	— —
—	4% do. Schldvschr	102,50B
2½	Dörstewitz-Rattm.	82,25G
2	D. W. M. (Sonderm. & Stier) Vorz.-A.	87,00bzG
4½	Geraer Jutesp. u. W.	103,00G
5	Germania (Schw. & Sohn)	151,00G
0	Hallesche Str.-B.	85,00G
4½	Kette Elbs.-G.-Akt.	77,00G
9½	Körbisd. Zuckerfb.	114,00G

Div.		
5	Leipz. Baubank	100,00G
—	do Elektr.-Werke	136,00G
—	do. elektr. Strassb.	154,00bzG
10	do. Bierbr. Reudn., v. Riebeck & Co.	200,00G
15	Lpz. Kammgarnsp.	2[illegible]3,0 G
7	do. Malzf. Schkeud.	162,00B
25 M.	Mansfelder Kuxe	748,00bzG
8	Sächs. Kammg.-Sp. (Solbrig)	121,00G
8	Sächs. Masch.-Fabr. (Hartmann)	183,00B
16	Sächs. Webstuhl-Fabr. (Schönherr)	265,00B
10½	Thür. Gasges. Lpz.	199,50G
10½	do. Stamm-Pr	203,50G
6	S.-Thür. Br.-V. St.	120,75G
6	do. St.-Prior.	128,00G
5½	Zeitzer Par. u. S.-A.	100,00G
—	do. do. Oblig	106,50G
6⅓	Zuckerfab. Glauzig	109,75B
0	Zuckerraff. Halle	113,00bzG

%	Ausl. Eisenb.-P.-Obl.	
4	Aussig-Teplitzer	100,00B
5	Böhm. Nordbahn	108,50G
4	do. do. Gold	100,00G
4	Buschtihr. 1896 (stfr.)	100,55bzG
4	do. do.	100,60G
5	do. Em. 1868/71/72	111,50G
4½	do. Gold	100,00G
5	Dux-Bodenbach	111,00G
5	do. Em. 1871	110,70G
5	do. do. 1874	112,50G
4½	Graz-Köflacher	102,00G
5	do. Em. v. 1871 u. 72	102,40B
4	Kaschau-Oderberg	99,50G
4	Prag-Dux Gold	99,60G
5	do. Gold	— —
5	Prag-Turnau	— —

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18961124026/fragment/page=0002
DFG